

Aktenzeichen:

5_RKn_28/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 17. Januar 1957

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1957

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in
Mainz vom 25. März 1955 mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht Rhein-
land-Pfalz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

- I. Der 1882 geborene Kläger war seit 1896 im Siegerländer Eisensteinbergbau tätig und dort von 1902 bis Ende 1929 - mit Ausnahme der vier Kriegsjahre - in steinstaubgefährdeten Betrieben als Gesteinshauer beschäftigt.

Anträge des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Steinstaublunge waren von der Beklagten sowohl im Jahre 1930 wie im Jahre 1950 abgelehnt worden, weil die ärztlichen Gutachter das Vorhandensein einer entschädigungspflichtigen Lungenkrankheit verneinten; bei der Begutachtung im Jahre 1950 wies der Gutachter Dr. S. XXXXXX u.a. darauf hin, daß sich im rechten Obergeschoß der Lunge ein inaktiver tuberkulöser Herd befinde.

- II. Ein neuer Antrag Ende des Jahres 1952 wurde von der Beklagten durch Bescheid vom 2. November 1953 abgelehnt. Die Beklagte stützte sich dabei auf ein von ihrem Facharzt Dr. W. XXXX in Siegen am 3. Juli 1953 erstattetes Gutachten, dem sich der staatliche Gewerbearzt in Mainz am 19. August 1953 angeschlossen hatte. Der Gutachter kam unter Verwertung eines angefertigten Röntgenbildes und eines Elektrokardiogramms zu folgender Beurteilung:

"Die bei E. bestehenden silikotischen Lungenveränderungen können auch weiterhin nur als leicht bezeichnet werden. Die in der rechten Spitze sichtbare intensivere Verschattung wird durch einen tuberkulösen Herd mit Pleurakuppenschwielenbildung verursacht. Sowohl nach dem röntgenologischen als auch nach dem klinischen Befund kann nicht angenommen werden, daß die Tuberkulose aktiv fortschreitenden Charakter hat. Es bestehen zwar in Ruhe schon deutliche Ausfallserscheinungen, so daß an eine Belastung nicht zu denken war. Jedoch kann man hierfür nicht die verhältnismäßig geringfügigen silikotischen Lungenveränderungen verantwortlich machen, vielmehr bestehen bei dem 71-jährigen Mann erhebliche Altersveränderungen an den Brustorganen, die im Zusammenwirken mit der allge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
meinen Minifälligkeit d.
Gesetzes erklären.



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit nach Nr. 27 a entfällt bei der Geringfügigkeit der silikotischen Lungenveränderungen. Nr. 27 b kommt nicht in Frage, weil eine aktiv fortschreitende Lungentuberkulose wenig wahrscheinlich ist".

- III. Mit seiner gegen den Bescheid der Beklagten an das Knappschafts-
oberversicherungsamt in Bonn eingelegten Berufung, die nach dem
Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf
das Sozialgericht Koblenz übergang, hatte der Kläger keinen Er-
folg; das Sozialgericht schloß sich in seinem ablehnenden Urteil
den Gutachten des Dr. W. XXXXXX, des staatlichen Gewerbearztes in
Mainz und des Dr. B. XXXXXXXXXXXX der als vom Sozialgericht zu-
gezogener ärztlicher Sachverständiger auf Grund seiner Auswer-
tung des 1950 erhobenen Befundes ebenfalls das Vorliegen einer
entschädigungspflichtigen Berufskrankheit verneinte, an.

Der Kläger legte gegen dieses Urteil Berufung ein und brachte
in dem Verfahren vor dem Landessozialgericht noch ein auf seine
Kosten erstattetes Gutachten des Prof. Dr. H. XX in Godesberg
vom 23. September 1954 bei. Prof. Dr. H. XX vertritt in diesem
Gutachten, dem neben dem sonstigen von ihm erhobenen Befund
eine im August 1954 im Viktoriakrankenhaus in Bad Godesberg an-
gefertigte Röntgenaufnahme zugrunde lag, die Auffassung, daß es
sich bei dem Kläger "außer um vorgeschrittene Altersveränderun-
gen mit Arteriosklerose und leichter Blutdrucksteigerung um die
Erscheinung einer Steinstaublunge mit sekundärer Lungenblähung"
handele. Da in der inzwischen verflossenen Zeit Symptome eines
Krebses nicht aufgetreten seien, sei die früher gestellte Diagno-
se insoweit unrichtig; die trotzdem weiter festzustellende Blut-
senkungsbeschleunigung sei daher "zweifelloos ursächlich mit den
Lungenveränderungen in Zusammenhang zu bringen". Der Gutachter
fährt dann fort: "Ob die etwa walnußgroße Verschattung im rech-
ten Oberfeld auf Tuberkulose oder Silikose beruht, ist mit
Sicherheit röntgenologisch nicht zu entscheiden. Da röntgenolo-
gisch die silikotischen Veränderungen, die im übrigen durchaus
nicht "geringfügig" sind, rechterseits wesentlich stärker sind
als links, halte ich es durchaus für möglich, daß es sich bei
der walnußgroßen Verschattung im rechten Oberfeld um eine
größere silikotische Schwielenbildung handelt, in welchem Falle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Silikose unter Mitberücksichtigung des sonstigen klinischen Verhaltens (starke Verkürzung der apnoischen Pause, erhebliche Einschränkung der Vitalkapazität und Atemerschwerung) als annähernd 2. Grades zu bezeichnen ist, mit einer Erwerbsverminderung von 30 %. Sollte dagegen die walnußgroße Verschattung im rechten Oberfeld tuberkulöser Natur sein, muß man im Hinblick auf die immerhin erhebliche Erhöhung der Blut-senkung annehmen, daß es sich um einen aktiven tuberkulösen Prozeß handelt, in welchem Falle eine Siliko-Tuberkulose anzunehmen wäre, ebenfalls mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 30 %.

Auf jeden Fall ist der Lungenbefund ein solcher, daß eine Entschädigungspflicht wegen Steinstaublunge bejaht werden muß wobei der Umstand, daß es sich um einen älteren abständigen Mann mit Arteriosklerose handelt, praktisch außer Betracht bleiben muß. Hier handelt es sich lediglich darum, ob eine entschädigungspflichtige Silikose vorliegt oder nicht und ob hierdurch eine glaubhafte Beschränkung der Atmungsfunktion verursacht wird, und diese Frage ist meines Erachtens zweifellos zu bejahen".

Das Landessozialgericht hob das Urteil des Sozialgerichts Koblenz und den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 1. September 1954 an Unfallrente in Höhe von 30 v.H. zu zahlen und die ihm in beiden Instanzen entstandenen Auslagen zu erstatten. Es begründet seine Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen:

Nach Auffassung sämtlicher Gutachter liege Silikose vor. Meinungsverschiedenheiten beständen nur in der Einwirkung der Silikose auf den Kreislauf und auf die Atmungsfunktion. Diese Einwirkungen könnten sich mit zunehmendem Alter ändern. Das Gutachten des Prof. Dr. H.XX liege 1 1/2 Jahre nach dem zuletzt erstatteten Gutachten des Dr. B.XXXXXXXXXXX. Dem Gutachten des Prof. Dr. H.XX sei ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, weil es den neuesten Untersuchungsbefund des Klägers wiedergebe. Prof. Dr. H.XX sei ein Lungenfacharzt von Beruf und Erfahrung, dessen Gutachten Beweiswert beanspruchen könnte. Das gelte auch, wenn es sich - wie hier - um ein von



Prof. Dr. H.XX habe insbesondere einleuchtend auseinandergesetzt, daß man – entgegen der Ansicht der Vorgutachter – auf Grund der zeitlichen Weiterentwicklung des Falles den Zustand des Klägers nicht mehr auf einen Magenkrebs, sondern auf die Lungenveränderung zurückführen müsse.

Unerheblich sei, daß Prof. Dr. H.XX neben Nr. 27 a der V. Berufskrankheitenverordnung auch die Möglichkeit eines Vorliegens von Nr. 27 b nicht ausschließe, da er in beiden Fällen zur Annahme einer Erwerbsverminderung in gleicher Höhe komme. Das Landessozialgericht selbst hält es in seinem Urteil unter Berücksichtigung des Umstandes, daß alle übrigen Gutachter nur Silikose aber keine Siliko-Tuberkulose annehmen, für hinreichend wahrscheinlich, daß Silikose vorliegt und die zweite Alternative ausscheidet. Das Landessozialgericht hält daher insoweit auch ein weiteres Gutachten nicht mehr für nötig, da sämtliche Gutachten einhellig das Vorliegen einer Silikose bestätigt hätten.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht ausdrücklich zugelassen.

IV. Die Beklagte hat gegen das ihr am 14. Mai 1955 zugestellte Urteil vom 25. März 1955 am 7. Juni 1955 Revision eingelegt und diese am 30. Juni 1955 begründet.

Sie rügt einmal nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG als wesentlichen Mangel des Verfahrens die unzutreffende Anwendung der §§ 103, 106, 112 und 128 SGG. Sie erblickt die dem Landessozialgericht vorzuwerfenden Verstöße darin, daß dieses ohne zureichende Begründung dem Gutachten des Prof. Dr. H.XX gefolgt sei. Daß dessen Gutachten zeitlich zuletzt erstattet wäre, sei kein ausreichender Grund für seine vorzugsweise Berücksichtigung, zumal sich das Gutachten nicht einmal auf eine eigene, zeitlich nach den anderen Gutachten erstattete Röntgenaufnahme, sondern auf den Befund des Dr. W.XXXXX stütze. Wenn Prof. Dr. H.XX sich zwischen den recht unterschiedlichen Berufskrankheiten Silikose und Siliko-Tuberkulose nicht eindeutig habe entscheiden können, so habe auch dies beim Landessozialgericht Bedenken in der Sachkunde des von ihm vorgezogenen Gutachters hervorrufen müssen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle übrigen Gutachter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine andere Auffassung vertreten hätten, hätte das Landes-
sozialgericht daher ein weiteres Gutachten einholen müssen.

Aus dem Tatbestand ergebe sich weiter, daß der Kläger im Zeit-
punkt des Erlasses des angefochtenen Urteils bereits 73 Jahre
alt gewesen sei. Dies in Verbindung mit dem Befund des Prof.
Dr. H.XX, daß es sich um einen "älteren abständigen Mann" mit
Silikose handele, hätte das Landessozialgericht veranlassen
müssen, Ermittlungen in der Hinsicht anzustellen, ob der Klä-
ger nicht bereits längst invalide war; diese Ermittlungen
hätten zur Anwendung des § 561 der Reichsversicherungsordnung
(RVO) führen müssen.

Die Beklagte rügt schließlich eine Verletzung des § 162
Abs. 1 Nr. 3 SGG, die sie darin sehen will, daß das Landes-
sozialgericht, sich einzig auf das Gutachten von Prof. Dr.
Horn stützend, die Begriffe der Silikose und Siliko-Tuberku-
lose, die als allgemeine Erfahrungssätze revisible Rechts-
normen seien, verkannt habe.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Koblenz vom 31. Mai 1954 zurückzuweisen,
hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Ur-
teils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Demgegenüber beantragt der Kläger,

die Revision kostenpflichtig abzuweisen.

Er hält die Rügen der Beklagten für unzutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begrün-
det worden. Sie ist, trotzdem sie vom Landessozialgericht
nicht zugelassen ist, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statt-
haft, da die von der Beklagten erhobene Rüge eines wesent-
lichen Mangels des Verfahrens durchgreift.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es kann der Beklagten zwar nicht darin gefolgt werden, daß das Landessozialgericht nicht ausreichend begründet habe, warum es dem Gutachten des Prof. Dr. H.XX gegenüber den übrigen - in wesentlichen Punkten abweichenden - Gutachten den Vorzug gegeben hat. Das Landessozialgericht führt hierzu aus, das Gutachten des Prof. Dr. H.XX sei als das zeitlich letzte, 1 1/2 Jahre nach den früheren Gutachten erstattet, es stütze sich auf die neuesten Untersuchungen und gebe deshalb den neuesten Krankheitsstand des Klägers wieder; nach dem Gutachten liegt diesem neben einem ausführlichen, vom Gutachter selbst erhobenen Befund ein erst im August 1954 angefertigtes Röntgenbild zugrunde; unter diesen Umständen erscheint die Bevorzugung des zeitlich später erstatteten Gutachtens durchaus zulässig.

Auch soweit die Beklagte vorträgt, daß in der Regel eine eindeutige Entscheidung über das Vorliegen von Silikose oder Silikotuberkulose von einem erfahrenen Gutachter verlangt werden müsse, kann dies nicht dazu führen, die Beweismwürdigung als die Grenze des Ermessens des Landessozialgerichts überschreitend anzusehen. Es ist bekannt, daß die Frage des Vorliegens zusätzlicher tuberkulöser Erscheinungen neben silikotischen Lungenveränderungen nicht selten zweifelhaft ist. Im vorliegenden Fall hat Prof. Dr. H.XX worauf das Landessozialgericht selbst hingewiesen hat, offenbar mit Recht das von den Vorgutachtern angenommene Vorliegen eines Lungenkrebses verneint und war deshalb berechtigt, abweichend von jenen Gutachten die auch von ihm wieder festgestellte Blutsenkungsbeschleunigung ursächlich auf eine Lungenbeteiligung zurückzuführen; wenn er unter diesen Umständen in seinem Gutachten auch mit der Möglichkeit stärkerer tuberkulöser Veränderungen rechnen zu müssen meinte, so brauchte auch diese Auffassung unter den geschilderten Umständen das Landessozialgericht nicht zu veranlassen, den übrigen Gutachten den Vorzug vor dem Gutachten von Prof. Dr. H.XX zu geben, wobei auch noch auf den von den Vorinstanzen übersehenen Umstand hinzuweisen ist, daß die Äußerung des Dr. B.XXXXX/XXXXX sich - offenbar versehentlich - einzig auf einen Befund stützte, der schon 1950 in einem früheren, bereits abschließend erledigten Verfahren erhoben worden war. Dem Landessozialgericht kann somit kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es das Gutachten des Prof. Dr. H.XX den übrigen ärztlichen Gutachten vorgezogen hat.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landessozialgericht hat jedoch bei der Würdigung dieses seiner Auffassung zugrunde zu legenden Gutachtens die ihm nach § 128 SGG gesetzten Grenzen überschritten. Der Gutachter traf bewußt und ausdrücklich keine Entscheidung darüber, ob die röntgenologisch festgestellte walnußgroße Verschattung im rechten Lungenoberfeld silikotischer oder tuberkulöser Natur wäre. Er hielt beides gleichermaßen für möglich. Aus dem Gutachten ergibt sich eindeutig, daß der Gutachter die von ihm mit Sicherheit festgestellten silikotischen Veränderungen, die nach seiner Darstellung durchaus nicht geringfügig sind, für sich betrachtet nicht als ausreichend ansah, eine entschädigungspflichtige Silikose zu begründen; nur für den Fall, daß jene zweifelhafte Veränderung eine silikotische Schwielenbildung darstellte und daher den übrigen silikotischen Erscheinungen zuzurechnen wäre, nimmt der Gutachter eine Silikose annähernd 2. Grades mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 30 v.H. an, also das Vorhandensein einer Steinstaublunge, die gerade die untere Grenze des Zustands erreicht hat, in dem derartige Berufskrankheiten erfahrungsgemäß entschädigungspflichtig zu werden pflegen. Für den vom Gutachter gerade auf Grund seiner Auffassung, die Beschleunigung der Blutsenkung sei mit Lungenveränderungen des Klägers in Zusammenhang zu bringen, ebenso für möglich gehaltenen Fall, die gedachte Verschattung sei tuberkulöser Natur, nimmt er dagegen einen aktiven tuberkulösen Prozeß an und folgert daraus das Vorliegen einer Siliko-Tuberkulose als Berufskrankheit - ein Schluß, der im übrigen nur berechtigt wäre, wenn die Begutachtung zusätzlich auch noch den fortschreitenden Charakter der aktiven Tuberkulose ergeben hätte.

Die in dem angefochtenen Urteil aus dem Gutachten gezogene Folgerung, es liege als Berufskrankheit eine Silikose und keine Siliko-Tuberkulose vor, steht demnach offensichtlich im Widerspruch zu dem Inhalt des Gutachtens selbst. Das Gutachten des Prof. Dr. H.XX hält ausdrücklich das Vorliegen einer Silikose nur für möglich; aus diesem Gutachten konnte das Landessozialgericht, ohne die ihm zugewiesene Beweiswürdigungsgrenze zu überschreiten, nicht folgern, daß eine Silikose unzweifelhaft oder auch nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei.

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Ebenso wie bei der Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. Horn hat das Landessozialgericht aber auch bei der Würdigung der übrigen Gutachten die ihm gesetzten Grenzen überschritten, da es seine Annahme, es handele sich um eine Silikose, zusätzlich darauf stützen will, jene anderen Gutachten sprächen nur von einer Silikose, nicht aber von einer Silikotuberkulose. Das Landessozialgericht übersieht dabei, daß es im vorliegenden Fall einzig auf die Frage der silikotischen oder der tuberkulösen Natur der zweifelhaften Verschattung im rechten Lungenoberfeld ankommt, und daß diese in den Gutachten, die früher überhaupt auf jene Erscheinung eingegangen waren (Dr. S. XXXXXX im Jahre 1950, Dr. W. XXXXX im Jahre 1953), übereinstimmend entgegen der Angabe des angefochtenen Urteils gerade als tuberkulöser Natur bezeichnet wurde.

Es ergibt sich somit, daß das angefochtene Urteil zu Unrecht aus den ihm vorliegenden Gutachten, insbesondere demjenigen des Prof. Dr. H. XX den Schluß gezogen hat, der Kläger leide an einer Silikose als Berufskrankheit. Das Landessozialgericht hätte vielmehr die Pflicht gehabt, die noch vorhandenen Zweifel an dem Bestehen einer Berufskrankheit durch weitere geeignete Ermittlungen, insbesondere durch Einholung eines weiteren Gutachtens, zu beheben.

Die auf eine Verletzung der §§ 128 und 103 SGG gestützten Verfahrensrügen greifen daher durch. Die Revision ist demnach statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil anders hätte ausfallen können, wenn das Landessozialgericht den Sachverhalt vollständig klargestellt hätte.

Eines Eingehens auf die übrigen, von der Beklagten erhobenen Rügen aus § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG bedurfte es unter diesen Umständen nicht.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben.

Mangels ausreichender Feststellung war die Sache zur erneuten Untersuchung und Verhandlung an das Landessozialgericht zurückzu-



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 10 -

Über die Erstattung von Kosten war nicht zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)